

# Über die Pflicht, aus Staatsraison zu lügen\*

## Bemerkungen zum Umfang der ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten

Ein Ausländer, der sich in Deutschland aufhält und keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt, ist verpflichtet, das Land zu verlassen (§ 50 Abs. 1, 2 AufenthG). Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, wird abgeschoben (§ 58 Abs. 1 AufenthG). Ist die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, wird die Abschiebung ausgesetzt, d.h. der illegale Aufenthalt wird geduldet (§ 60a Abs. 2 AufenthG). Die Abschiebung ist i.d.R. aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn der Ausländer keine Identitätspapiere besitzt. Ein Ausländer, der sich in Deutschland aufhält, ist im Regelfall verpflichtet, einen gültigen Pass zu besitzen (§ 3 Abs. 1 AufenthG) und, sofern er keinen besitzt, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken (§ 48 Abs. 3 AufenthG). Diese Mitwirkungspflicht umfasst in der Regel auch die Obliegenheit, bei der Auslandsvertretung des eigenen Staates vorstellig zu werden, um sich dort Ausweispapiere ausstellen zu lassen und alle dazu erforderlichen Angaben zu machen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthV).

Das ist der rechtliche Rahmen, innerhalb dessen der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts im Jahre 2009 ein Grundsatzurteil erließ, das im Ergebnis äußerst verblüffend und in der Begründung nicht minder dunkel ist. Das Gericht kommt nämlich zu dem Ergebnis, dass ein Ausländer, der in einem amtlichen Formular seines Generalkonsulats erklärt, freiwillig in seinen Heimatstaat zurückkehren zu wollen, damit nichts als die Wahrheit sagt, und zwar auch dann, wenn er tatsächlich auf keinen Fall in sein Herkunftsland zurückkehren will.<sup>1</sup>

1.

Zu entscheiden war über folgenden Sachverhalt: Eine iranische Familie, die sich nach erfolglosem Asylverfahren seit vielen Jahren illegal, aber geduldet in Deutschland aufgehalten hatte und nicht abgeschoben werden konnte, weil sie keine Reisepapiere besaß, hatte

die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs. 5 AufenthG beantragt. Danach soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf allerdings nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden liegt auch dann vor, wenn er zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht erfüllt hat. Die Ausländerbehörde hatte den Antrag abgelehnt, weil sich die Familie in den vergangenen Jahren trotz mehrfacher Aufforderung beharrlich geweigert hatte, bei einer iranischen Auslandsvertretung vorstellig zu werden, um sich Reisepapiere ausstellen zu lassen. Die Familie hielt dem entgegen, dies sei ihr nicht zumutbar gewesen, denn die iranischen Auslandsvertretungen verlangten in dem Antragsformular die Erklärung, dass die Familienmitglieder bereit seien, freiwillig in den Iran zurückzukehren.<sup>2</sup> Diese Erklärung könnten sie nicht abgeben, weil sie unter gar keinen Umständen in den Iran zurückkehren wollten. Eine schriftliche Lüge könne ihnen nicht abverlangt werden. Die Verwaltungsgerichte aller Instanzen hatten für diese Argumentation kein Verständnis und schließlich blieb auch die Revision erfolglos, weil das Bundesverwaltungsgericht zu dem bereits erwähnten Ergebnis kam, wonach es keine Lüge, sondern die reine Wahrheit darstelle, zu sagen, man wolle freiwillig in den Iran zurückkehren, wenn man tatsächlich nicht in den Iran zurückkehren wolle.

Die Begründung, die zu diesem Ergebnis führt, soll im Folgenden näher analysiert werden. Die entscheidenden Erwägungen finden sich in dem Absatz mit der Randnummer 14. Danach folgt die Zumutbarkeit der Abgabe der erwähnten Freiwilligkeitserklärung aus den nachstehend wörtlich zitierten Erwägungen (die Nummerierung der Sätze ist hinzugefügt):

- (1) »Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass sie vollziehbar ausreisepflichtig sind.
- (2) Die gesetzliche Pflicht zur Ausreise bedeutet, dass sie freiwillig ausreisen oder sich zwangsweise abschieben lassen müssen.
- (3–7) Das Aufenthaltsrecht erlegt dem Ausländer primär auf, dass er seiner Ausreisepflicht freiwillig – und unverzüglich – nachkommt (§ 50 Abs. 2 AufenthG). Eine zwangsweise Abschiebung kommt erst in Betracht, wenn der Ausländer seine Ausreisepflicht nicht freiwillig erfüllt bzw. die Überwachung der

Ausreise erforderlich ist (§ 58 Abs. 1 und 3 AufenthG). Ein ausreisepflichtiger Ausländer ist daher aufenthaltsrechtlich gehalten, das Land freiwillig zu verlassen. Die Rechtsordnung mutet dem Ausländer zu, seiner Ausreisepflicht von sich aus nachzukommen. Die gesetzliche Ausreisepflicht schließt die Obliegenheit für den Ausländer ein, sich auf seine Ausreise einzustellen, zur Ausreise bereit zu sein und einen dahingehenden Willen zu bilden.

- (8) In diesem Rahmen ist es für einen ausreisepflichtigen Ausländer rechtlich grundsätzlich nicht unzumutbar, zur Ausreise nicht nur willens und bereit zu sein, sondern diese Bereitschaft auch zu bekunden und eine ›Freiwilligkeitserklärung‹ in der hier gegebenen Form abzugeben.
- (9) Ein entgegenstehender innerer Wille des Ausländers, der die Erklärung mangels Bildung eines entsprechenden Willens als unwahr empfindet, ist aufenthaltsrechtlich regelmäßig unbeachtlich.«

2.

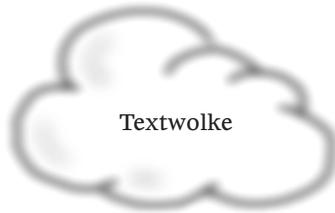
Schaut man sich die Sätze der Begründung im einzelnen und im Zusammenhang genauer an, stellt man fest, dass Satz (1) offensichtlich eine erste Prämisse enthält, aus der am Ende das Ergebnis abgeleitet werden soll. Satz (2) enthält dagegen nur eine Erläuterung der ersten Prämisse, indem sie mitteilt, was unter einer Pflicht zur Ausreise zu verstehen ist. Diese Erläuterung erscheint ein wenig zweifelhaft, weil hier das in der Pflicht zur Ausreise enthaltene Gebot mit der Sanktion auf eine Stufe gestellt wird, die eintritt, wenn dem Gebot nicht Folge geleistet wird. Die Pflicht, *x* zu tun, impliziert aber nicht die Pflicht, sich sanktionieren zu lassen, wenn man sie nicht erfüllt. Reduziert man die Erläuterung auf ihren zutreffenden Kern, dann kann man die erste Prämisse einschließlich ihrer Erläuterung wie folgt formulieren:

1. Prämisse: Die Kläger sind ausreisepflichtig,  
d. h. sie *sollen* willens sein auszureisen.

Die Sätze (3) bis (7) enthalten keinen einzigen neuen Gedanken. Sie wiederholen nur die bereits in Satz (2) gegebene Erläuterung in immer neuen Worten und Wendungen. Wenn man sich einen Überblick über die Argumentationsstruktur verschaffen will, könnte man des-

halb geneigt sein, diese Sätze zu ignorieren, d. h. sie für die weitere Analyse ersatzlos zu streichen. Indessen könnte dies das Ergebnis verfälschen. Denn es ist sehr unwahrscheinlich, dass Menschen, die von der Sprache Gebrauch machen, damit überhaupt keinen Zweck verfolgen. Irgendeine Bedeutung werden diese Sätze also haben. Ausschließen kann man nur, dass diese Bedeutung auf der semantischen Ebene liegt. Es genügt deshalb festzuhalten, dass hier irgendetwas gesagt wird, ohne dass es erforderlich ist, festzuhalten, was gesagt wird. Wir berücksichtigen diese Sätze deshalb bei der Rekonstruktion der Argumentationsstruktur dadurch, dass wir sie als »Textwolke« markieren und unmittelbar nach der ersten Prämisse plazieren.

1. Prämisse: Die Kläger sind ausreisepflichtig,  
d. h. sie *sollen* willens sein auszureisen.



Satz (8) ist der entscheidende Kernsatz des ganzen Absatzes. Der Satz hat zwei Teile. Der erste Teil endet mit dem Komma vor »sondern«. Er enthält keinen neuen Gedanken, sondern wiederholt nur noch ein weiteres Mal, was schon in der ersten Prämisse festgehalten ist. Es sollte aber festgehalten werden, dass dieser Teil des Satzes jedenfalls einen normativen Inhalt hat. Das unterscheidet ihn nämlich von dem, wovon nach dem Komma im zweiten Teil des Satzes die Rede ist. Dort wird es nämlich plötzlich deskriptiv. Vor dem Komma heißt es also, dass die Kläger ausreisen wollen *sollen*, nach dem Komma ist davon die Rede, dass sie tatsächlich die Bereitschaft haben, auszureisen, also davon, dass sie ausreisen *wollen*. Dann geht es normativ weiter, indem gesagt wird, es sei ihnen zumutbar, diese Bereitschaft auch zu bekunden. Vor dem Komma haben wir es also mit einem (bereits hinreichend bekannten) Sollen, nach dem Komma mit einem (völlig neuen) Sein zu tun. Halten wir dieses Sein deshalb zunächst in einer weiteren Prämisse fest.

1. Prämisse: Die Kläger sind ausreisepflichtig,  
d. h. sie *sollen* willens sein auszureisen.



2. Prämisse: Die Kläger *sind* willens, auszureisen.

Satz (9) enthält ein weiteres neues Argument. Hier ist von dem Willen der Kläger die Rede, auf keinen Fall ausreisen zu wollen. Das ist der Wille, der der empirisch erfahrbaren Wirklichkeit entspricht. Man braucht die Kläger nur zu fragen und sie werden antworten, dass sie keineswegs willens sind, auszureisen. Gleichwohl soll dieser Wille, der jenem Willen entgegensteht, von dem in der zweiten Prämisse die Rede ist, unbeachtlich sein. Halten wir diesen Befund als dritte Prämisse fest, dann ergibt sich folgende Argumentationsstruktur:

1. Prämisse: Die Kläger sind ausreisepflichtig,  
d. h. sie *sollen* willens sein auszureisen.



2. Prämisse: Die Kläger *sind* willens, auszureisen.
3. Prämisse: Der entgegenstehende empirische Wille  
ist unbeachtlich.

Man sieht sofort, wo hier ein Problem liegt. Zwischen den beiden ersten Prämissen fehlt eine weitere, die die Verknüpfung zwischen beiden herstellen und damit erst den Ableitungszusammenhang komplett machen könnte. Es bleibt offen, wie das Gericht aus der

Welt des Sollens (1. Prämisse) in die Welt des Seins (2. Prämisse) gelangt. Da, wo die vermittelnde Prämisse zu erwarten wäre, findet sich nur die Textwolke. Doch was hat es mit dieser auf sich? – Ist sie vergleichbar jener Wolke, in die sich einst Gott, der Herr gehüllt hat, als er seinem Volk durch die Wüste vorausging (Ex 13, 21)? Enthält die Wolke also eine gewaltige Kraft, die aus Sollen Sein bewirkt wie einst das Gebot, es werde Licht, die Illumination der Welt bewirkte (Gen. 1, 3)? Oder handelt es sich gleichsam um bloßen Wasserdampf, der verhüllt, dass dahinter unendliche Leere gähnt?

3.

Die Antwort auf diese Frage hängt von der Lesart ab, mit der sich der Interpret dem Urteil nähert. Zwei Lesarten bieten sich zunächst an, nämlich eine, die man die anti-hermeneutische nennen könnte, und eine, die ich die platonische nennen möchte.

Die anti-hermeneutische Lesart beruht auf dem Dogma: Es gilt nur das geschriebene Wort! Es ist nicht erlaubt, eigene Vorverständnisse und eigenes Mitwissen zu mobilisieren, um den Text zu ergänzen und zu deuten. Diese Lesart muss zu dem Ergebnis führen, dass das Urteil schlicht der Begründung entbehrt. Denn eine Begründung besteht nicht aus einem Haufen unzusammenhängender Argumente, sondern aus einer Argumentationskette. Der *missing link* zwischen der ersten und der zweiten Prämisse bewirkt nun aber, dass es genau an dieser Verkettung der Argumente fehlt. Das Urteil enthält also nach dieser Lesart keine Begründung, sondern täuscht eine solche nur vor. Ein Urteil ist nämlich auch dann nicht mit Gründen versehen, »wenn die Begründung völlig unverständlich und verworren ist, so dass sie in Wirklichkeit nicht erkennen lässt, welche Überlegungen für die Entscheidung maßgebend gewesen sind«. <sup>3</sup> Ein derartiges Urteil verletzt nicht nur § 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, wonach verwaltungsgerichtliche Urteile mit Gründen zu versehen sind, sondern würde auch einen absoluten Revisionsgrund verwirklichen (§ 138 Nr. 6 VwGO), wenn es nicht das Revisionsgericht selber wäre, das diesen Revisionsgrund geschaffen hätte. Das Urteil wäre dann aber auch nicht mit dem Willkürverbot vereinbar und somit verfassungswidrig. Denn das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) verlangt mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Gebundenheit des Richters an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) eine Begründung auch der letztinstanzlichen Entscheidung jedenfalls in Fällen, in denen sich aus dem Gesetz selbst oder aus den Begründungen vorinstanzlicher

Gerichte die Entscheidung nicht nachvollziehen lässt.<sup>4</sup> Bevor wir nun aber voller Empörung die verfassungsrechtliche Keule schwingen, sollten wir überlegen, ob der Fehler womöglich weniger in dem Urteil des BVerwG liegt als vielmehr im Auge des Betrachters, der sich den Urteilsgründen mit einer ungeeigneten Lesart genähert hat.

In der Tat ist die anti-hermeneutische Lesart im Hinblick auf Texte, in denen argumentiert wird, gänzlich unangemessen. Denn es ist der Normalfall, dass wir, wenn wir argumentieren, nicht alle Prämissen ausdrücklich benennen, die das Ergebnis schlüssig machen. Jeder Autor lässt all die Argumente unerwähnt, die er als selbstverständlich stets mitgedacht unterstellt und von denen er annimmt, dass auch die Rezipienten davon ausgehen. Freilich, was der PropONENT einer Argumentation für selbstverständlich hält, muss für den Rezipienten keineswegs selbstverständlich sein. Und hier beginnen die Probleme, die man nur mit viel Hermeneutik lösen kann. Wir müssen uns also fragen, was für die Richter des 1. Senats wohl so selbstverständlich gewesen sein könnte, dass sie es nicht für nötig hielten, es in den Urteilsgründen darzulegen.

Der Antwort auf diese Frage kann man auf die Spur kommen, wenn man die Aufmerksamkeit zunächst der 3. Prämisse zuwendet. In dieser Prämisse geht es um den empirisch feststellbaren Willen der Kläger, auf den es aber nicht ankommen soll. Vielmehr soll jener Wille maßgeblich sein, der aus der ersten und der unausgesprochenen Prämisse folgt. Dieser Befund bringt uns auf die Spur: Bei der fehlenden Prämisse kann es sich nicht um eine empirische handeln. Denn wäre sie empirisch, dann würde es sich bei dem Willen, der daraus abzuleiten wäre, ebenfalls um einen empirischen handeln, und es wäre schon nicht vorstellbar, wie jemand empirisch sowohl ausreisen will als auch nicht ausreisen will. Darüber hinaus können wir schließen, dass der Wille, von dem in der zweiten Prämisse die Rede ist, irgendwie von höherer Autorität sein muss als jener Wille, der sich empirisch feststellen lässt. Denn sonst wäre nicht erklärbar, warum er allein maßgeblich und der empirisch feststellbare Wille demgegenüber unmaßgeblich sein soll. Offenbar setzt das Gericht also die Existenz einer Wirklichkeit voraus, die jenseits der empirisch feststellbaren Wirklichkeit liegt und dieser gegenüber eine weit höhere Maßgeblichkeit und Autorität genießt. Ich glaube persönlich nicht, dass es eine solche transzendente Wirklichkeit gibt. Aber es kommt ja nicht auf mein Vorverständnis an, sondern auf das, was die Richter des 1. Senats für selbstverständlich gehalten haben müssen.

Dass es eine höhere transzendente Welt gibt, der gegenüber unsere empirisch erfahrbare Welt nahezu ohne Bedeutung ist, wird in der abendländischen Geistesgeschichte vor allem von jenen als selbstverständlich angenommen, die in der Traditionslinie Platons stehen. Heute ist diese Denkungsweise vor allem noch im Bereich der Mathematik und der Logik<sup>5</sup> sehr lebendig. Viele Logiker glauben, dass die Schlussregeln der formalen Logik unabhängig von der empirischen Erfahrung gelten. Sie erschließen sich dem reinen Denken und sie genießen schon deshalb eine weit höhere Autorität als empirische Wahrnehmungen, weil sie unabänderlich und ewig gültig sind. Der empirische Wille, auszureisen oder nicht auszureisen, kann heute ein anderer sein als morgen. Die Schlussregeln der Logik gelten aber selbst dann noch, wenn unsere Welt längst vergangen ist. Diese Überlegung führt unsere Spurensuche in Richtung der Logik. Es steht zu vermuten, dass es sich bei der fehlenden Prämisse, die die Verbindung zwischen der ersten und der zweiten Prämisse herstellt, um eine logische Schlussregel handelt, wie etwa die vom verbotenen Widerspruch, vom ausgeschlossenen Dritten oder die Schlussformen des Modus Barbara etc.

Eine solche Schlussregel gibt es tatsächlich. Es handelt sich um den so genannten Sollens-Seins-Schluss: *Aus Sollen folgt Sein*. Obgleich diese Schlussregel sehr verbreitete Anerkennung findet und in zahllosen Argumentationen verwendet wird, lässt sich allerdings zeigen, dass sie bedauerlicherweise logisch ungültig ist. Otfried Höffe hat sie mit dem Label »normativistischer Fehlschluss« versehen.<sup>6</sup> Eingebürgert hat sich auch die Bezeichnung »Palmströmlogik«.<sup>7</sup>

Die zweite Lesart führt also zu dem Ergebnis, dass das Urteil auf dem *normativistischen Fehlschluss* beruht und damit auf einem Denkfehler. Da Begründungen, die auf einem Denkfehler beruhen, ebenfalls als völlig unverständlich und verworren zu betrachten sind, müsste auch dies zu dem Ergebnis führen, dass das Urteil nicht mit Gründen versehen ist. Die zweite Lesart lässt sich allerdings nur aufrechterhalten, wenn man unterstellen will, dass die höchsten Richter dieses Landes hoch oben im Olymp der obersten Bundesgerichte nicht richtig denken können und nicht recht klar im Kopf sind. Eine solche Annahme scheint mir völlig abwegig zu sein. Sie ist auch schon deshalb unwahrscheinlich, weil sie der Marx'schen Erkenntnis widerspricht, dass das Sein das Bewusstsein bestimmt<sup>8</sup>, was auf Deutsch soviel heißt wie, dass niemand theoretisch den Ast absägt, auf dem er praktisch sitzt. Genau das täten aber Juristen, wenn sie

an die Gültigkeit des Sollens-Seins-Schlusses glaubten. Denn wenn dieser Schluss gültig wäre, dann würde aus dem Tötungsverbot die Tatsache folgen, dass niemals getötet wird, und aus dem Steuerzahlungsgebot würde logisch zwingend folgen, dass alle ihre Steuern bezahlen. Mit anderen Worten: Es gäbe keine Rechtswidrigkeit. Wenn es aber keine Rechtswidrigkeit gäbe, dann bräuhete man auch keine Juristen. Dass ausgerechnet Juristen Rechtswidrigkeit aus logischen Gründen für unmöglich hielten und sich damit selber abschafften, ist genauso unvorstellbar wie, dass es jemals einen Mediziner geben könnte, der sich selbst abschafft, indem er auf die Idee kommt, es gäbe gar keine Krankheiten. Die zweite Lesart erweist sich damit ebenfalls als sehr unplausibel und zwingt uns, über eine dritte Lesart nachzudenken.

4.

Ich muss gestehen, dass ich mich sehr schwer getan habe bei dem Bemühen, eine dritte Lesart zu entdecken. Erfolgreich war ich erst, als ich mich an einen Werbespot für einen Telefonansagedienst erinnerte, der vor vielen Jahren durch die Medien ging und der damit endete, dass die Protagonistin, gespielt von Verona Pooth, damals noch Feldbusch, dem Publikum zurief: »Da werden Sie geholfen!«<sup>9</sup> Dieser Werbespot hat mir die Idee einer dritten Lesart geradezu vor die Füße gekegelt.

Der Satz »Da werden Sie geholfen!« ist offenbar grammatisch falsch. Es wäre aber äußerst einfältig, wenn wir annähen, dass die Werbetexter, die Frau Feldbusch diesen Satz in den Mund gelegt haben, der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig gewesen wären. Ganz im Gegenteil: Wir müssen annehmen, dass diese Leute die deutsche Sprache besonders souverän beherrschten – so souverän, dass sie geradezu spielerisch mit ihr umgehen konnten und ganz bewusst und gezielt an einer bestimmten Stelle und zu einem bestimmten Zweck einen grammatischen Fehler lanciert haben. Was aber war der Zweck? – Er dürfte darin zu sehen sein, dass die Werbetexter über diesen grammatischen Fehler eine Botschaft transportieren wollten, die in dem gesamten Text des Werbespots, also in dem, was gesagt, gespielt und geschrieben wird, mit keiner Silbe vorkommt. Und was ist der Inhalt dieser Botschaft? – Vielleicht so: »He Leute, wenn Ihr mal viel Stress habt und nicht mehr klar denken und reden könnt oder wenn Ihr vielleicht ohnehin so beschränkt seid, dass Ihr Eure eigenen Probleme nicht klar benennen könnt – zögert

nicht, uns trotzdem anzurufen. Wir werden Euch nicht beschämen, sondern Euer Problem verstehen und professionell lösen.« Wenn das die Botschaft ist, die vermittelt werden soll, wird klar, warum sie unausgesprochen bleiben musste. Denn man kann wohl kaum erfolgreich für eine Dienstleistung werben, wenn man den potentiellen Kunden frank und frei mitteilt, man halte sie für beschränkt und nicht artikulationsfähig.

Warum nun sollte man das, was man in einem trivialen Werbespot mit einem trivialen grammatischen Fehler erreichen kann, nicht auch in einem veritablen höchstrichterlichen Urteil mit einem entsprechend veritablen logischen Fehler erreichen können? Wir sollten nicht glauben, dass die höchsten Richter dieses Landes der Logik nicht mächtig wären. Ganz im Gegenteil: Wir müssen annehmen, dass diese Leute die Logik besonders souverän beherrschen – so souverän, dass sie geradezu spielerisch mit ihr umgehen können und ganz bewusst und gezielt an einer bestimmten Stelle der Urteilsgründe und zu einem bestimmten Zweck einen logischen Fehler eingebaut haben, und zwar zu dem Zweck, eine Argumentation zu liefern, die das Ergebnis wirklich trägt, aber in dem geschriebenen Text der Entscheidung mit keiner Silbe vorkommt und auch nicht vorkommen darf, wenn sie ihre Überzeugungskraft nicht einbüßen soll. Doch welche Argumentation sollte das sein? – Wenn man versucht, sich virtuell in die Position eines Bundesrichters hineinzudenken, der vor der Aufgabe steht, die These, es sei die reine Wahrheit, zu sagen, man wolle ausreisen, auch wenn man tatsächlich nicht ausreisen will, zu begründen, und der dabei keinerlei Rücksichten nehmen und keinerlei Schamgrenzen beachten muss, weil er sicher weiß, dass die Gründe, die er entwickelt, ohnehin nie in dem Text des Urteils erscheinen werden, sondern in einer Kryptoargumentation verborgen bleiben, dann taucht so oder so ähnlich, am Ende gleichsam wie mit Zitronensaft geschrieben und über ein Feuer gehalten, folgender Text auf:

*»Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass sie vollziehbar ausreisepflichtig sind. Diese Pflicht umfasst auch die Pflicht, alles in ihrem Einflussbereich Stehende zu tun, um die Ausreise zu ermöglichen. Wenn es dafür erforderlich ist, der Auslandsvertretung des Heimatlandes gegenüber anzugeben, dass man freiwillig nach Hause zurückkehren möchte, so umfasst die Ausreisepflicht auch die Pflicht, eine solche Erklärung abzugeben. Dabei ist es ohne rechtliche Bedeutung,*

*ob diese Erklärung dem tatsächlichen eigenen Willen des Ausländers entspricht oder nicht. Zwar muss er, sofern er tatsächlich nicht in die Heimat zurückkehren will, eine Erklärung abgeben, die unwahr ist. Indessen kann von jedermann verlangt werden, notfalls auch zu lügen, wenn anders die legitimen Ziele des Rechts – hier des Ausländerrechts – nicht durchgesetzt werden können. Der Rechtsordnung wohnt die Idee der Effizienz inne. Sofern Effizienz nur mittels der bewussten Unwahrhaftigkeit erreicht werden kann, ist auch dieses Mittel angemessen und geboten. Insbesondere stehen dem sittliche Bedenken nicht entgegen. Denn bewusst die Unwahrheit zu sagen, wenn es der effizienten Durchsetzung legitimer Interessen dient, entspricht der herrschenden sittlichen Überzeugung. Unwahrhaftigkeit ist eine allgemein anerkannte sittliche Tugend. Sie auszuüben daher stets zumutbar.«*

Die dritte Lesart führt zu einer Interpretation des Urteils, die die der Entscheidung zugrundeliegende Begründung als tatsächlich tragfähig erweist. Sie ist klar, nachvollziehbar, folgerichtig und frei von logischen Fehlern. Ob das Urteil, so verstanden, auch richtig ist, d. h. vertretbar im Sinne der juristischen Methode, ist damit zwar noch nicht gesagt. Indessen kann ich nicht erkennen, warum diese Argumentation juristisch nicht vertretbar sein sollte. Das gilt insbesondere auch für die von der Methodenlehre geforderte *kontextuelle Auslegung*, womit der moralische Kontext gemeint ist, auf den Gerichtsurteile Rücksicht nehmen sollten.<sup>10</sup> Denn das Urteil ist mit dem derzeit herrschenden Sittengesetz<sup>11</sup> ohne weiteres kompatibel. Es war und ist nicht zu erwarten, dass das Urteil öffentliche moralische Empörung auslöst, wie dies vor einiger Zeit bei der sog. »Emmely«-Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg der Fall war.<sup>12</sup> Denn ich habe keinen Zweifel daran, dass wir tatsächlich in einer moralischen Kultur leben, in der Unwahrhaftigkeit als eine Tugend gilt. Man erkennt das daran, dass der Versuch, Lügen vor Entdeckung zu verbergen, nur halbherzig unternommen wird. Man möchte schon irgendwie, dass die Leute merken, wenn man lügt, also tugendhaft ist, wofür man dann bewundert werden will. Der Gesetzgeber beherrscht diese Kunst vorbildlich<sup>13</sup>, und das Volk jubelt jenen zu, die besonders skrupellos das Lügen beherrschen<sup>14</sup>, während es die verachtet, die die Tugend der Unwahrhaftigkeit nicht ausreichend verinnerlicht haben.<sup>15</sup>

5.

Freilich bleibt die Frage, ob wir eigentlich wirklich in einer Kultur der Unwahrhaftigkeit leben wollen. Nur wenn wir diese Frage mit einem entschiedenen »Ja!« beantworten, ist es konsequent und vernünftig, wenn wir in unseren alltäglichen Rollen und Verantwortlichkeiten der Unwahrhaftigkeit zur Geltung verhelfen – als Studierende, wenn wir vor der Frage stehen, ob wir einen Prüfungsbetrug begehen sollen, als Wissenschaftler, wenn wir vor der Frage stehen, ob wir einen Forschungsbetrug begehen sollen, und als Richter, wenn wir vor der Frage stehen, ob wir der Unwahrhaftigkeit das Wort reden sollen, nur um eine Entscheidung treffen zu können, die sich anders nicht begründen ließe.<sup>16</sup> Wenn wir die Frage aber mit »Nein!« beantworten und dann trotzdem in unseren alltäglichen Rollen und Verantwortlichkeiten die Tugend der Unwahrhaftigkeit üben, handeln wir in höchstem Maße irrational.

Die Frage, ob wir eigentlich wirklich in einer Kultur der Unwahrhaftigkeit leben wollen, muss jeder für sich selbst beantworten. Zu einer tragfähigen Antwort wird man dabei allerdings nur dann gelangen, wenn man die Frage nicht in der Eigenschaft als Studentin, Wissenschaftler, Richterin, oder auch Liebhaberin, Autofahrer, Vater oder Mutter stellt. Denn von welcher Rollenidentität man auch immer seinen Ausgang nimmt: die Antwort wird immer systematisch verzerrt ausfallen, verzerrt nämlich durch die spezifischen Interessen, die mit der jeweiligen Rolle verbunden sind. Eine tragfähige Antwort wird nur finden, wer von all seinen Rollenidentitäten absieht und die Frage einzig und allein stellt in seiner Eigenschaft als Mensch. Erscheint sie dann immer noch als zu komplex, so lässt sich die Komplexität der Frage dadurch reduzieren, dass man sie in zwei Teilfragen aufspaltet, die sich je deutlich einfacher beantworten lassen als die Ausgangsfrage. Die erste Teilfrage lautet:

*Vor die Alternative gestellt, ob er lieber in einer Kultur der Wahrhaftigkeit leben und sich mit seinem Handeln für diese Kultur einsetzen möchte oder ob er lieber in einer Kultur der Unwahrhaftigkeit leben und sich mit seinem Handeln für diese Kultur einsetzen möchte – für welche Option würde sich ein Mensch entscheiden, vor dem Du Respekt haben kannst?*

Diese Frage ist deutlich einfacher zu beantworten als die Ausgangsfrage, weil der Fragende selbst in ihr nicht vorkommt. Es kommt

nicht darauf an, für welche Option Du Dich entscheiden würdest, sondern nur darauf, für welche Option sich ein anderer Mensch entscheiden würde, den Du kennst oder den Du Dir vorstellst, wenn Du Dir einen Menschen vorstellst, vor dem Du Respekt haben kannst. Erst wenn diese Frage beantwortet ist, sollte man sich der zweiten Teilfrage zuwenden. Die lautet:

*Was für eine Art von Mensch willst Du sein?* – Ein Mensch von der Art, vor der Du Respekt haben kannst, oder ein Mensch von der Art, der Du den Respekt verweigern, die Du eigentlich verachten musst?

PAUL TIEDEMANN

## Anmerkungen

- \* Der Text basiert auf meiner Antrittsvorlesung als Honorarprofessor an der Justus-Liebig-Universität Gießen, gehalten am 16. Dezember 2011.
- 1 BVerwG, Urt. v. 10.11.2009 – 1 C 19/08 –, BVerwGE 135, 219 = NVwZ 2010, 918.
  - 2 Zu dieser Praxis der iranischen Auslandsvertretung vgl. Gunter Christ, Iran – Bedeutung der Freiwilligkeitserklärung, ANA-ZAR 5/2008, S. 37.
  - 3 BVerwG, Beschluss v. 5.6.1998 – 9 B 412.98 –, NJW 1998, 3290.
  - 4 BVerfG, Beschluss v. 5.11.1985 – 2 BvR 1434/83 –, BVerfGE 71, 122.
  - 5 Zum Platonismus in der Mathematik: Herbert Meschkowski: Richtigkeit und Wahrheit in der Mathematik. Mannheim u.a. 1976; zur kritisch-rationalistischen Gegenposition: Imre Lakatos: Beweise und Widerlegungen. Die Logik mathematischer Entdeckungen. Braunschweig/Wiesbaden 1979; einen Überblick über den Platonismus in der Mathematik bietet Øystein Linnebo: <http://plato.stanford.edu/entries/platonism-mathematics/>.
  - 6 Otfried Höffe, Immanuel Kant, 7. Aufl. München 2007, S. 217.
  - 7 Vgl. das Gedicht *Die unmögliche Tatsache* aus dem Zyklus *Palmström* von Christian Morgenstern. Siehe Ch. Morgenstern, Galgenlieder, Palmström, Stuttgart 2006, S. 80.
  - 8 Karl Marx, Kritik der politischen Ökonomie, MEW 13, 9.
  - 9 <http://www.youtube.com/watch?v=GKj-6yKSnLE>.
  - 10 Stephan Kirste, Einführung in die Rechtsphilosophie. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2010, S. 57; Reinhold Zippelius, Juristische Methodenlehre 10. Aufl. München: C. H. Beck 2006, S. 52.
  - 11 Zum Begriff des Sittengesetzes als jeweils herrschendem moralischem Bewusstsein: BVerfG, Urt. v. 10.5.1957 – 1 BvR 550/52 –, BVerfGE 6, 389.
  - 12 LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.2.2009 – 7 Sa 2017/08 –, NZA-RR 2009, 188.
  - 13 Man denke etwa an die Verlogenheit, die hinter der so genannten Embryonenschutzgesetzgebung steckt oder hinter der Behauptung, es ginge beim Sportwettenmonopol um die Bekämpfung der Spielsucht.
  - 14 Vgl. die öffentliche Reaktion in der Plagiatsaffäre Guttenberg.
  - 15 Vgl. die Gründe für den Rücktritt des Bundespräsidenten Horst Köhler.
  - 16 Zu einem Versuch, die Problematik der Freiwilligkeitserklärung anders zu entscheiden, vgl. VG Frankfurt a.M., Urt. v. 23.1.2008 – 1 E 3668/07 –, LaReDa [<http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de>]; kritisch dazu und das Urteil des BVerwG durchweg lobend aber Andreas Dietz, EuGRZ 2011, 365, 367; zur Unzumutbarkeit, aus Staatsraison zu lügen, vgl. auch BVerfG, Beschluss v. 27.5.2008 – 1 BvL 10/05 –, BVerfGE 121, 175.